



Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

Die EKSAN legt grossen Wert darauf, dass die von der Volksinitiative geforderten und von Volk und Ständen angenommenen Werbeeinschränkungen umfassend und strikt umgesetzt werden.

Die EKSAN begrüsst und unterstützt den Vorschlag des Bundesrates.

Aus Sicht der EKSAN ist der Vorschlag des Bundesrates und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur Teilrevision des TabPG insgesamt zufriedenstellend. Ihrer Meinung nach respektiert der Text den Willen der Initiantinnen und Initianten der Initiative «Kinder ohne Tabak» sowie des Volkes und der Stände, die die Initiative im Februar 2022 angenommen haben.

Die EKSAN legt grossen Wert darauf, dass die von der Volksinitiative geforderten Werbeeinschränkungen umfassend und effektiv umgesetzt werden. Aus diesem Grund begrüsst sie den Vorschlag des Bundesrates, strenge Massnahmen im Sinne eines wirksamen Jugendschutzes zu ergreifen.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen können, wenn sie wie geplant umgesetzt werden, die Schweiz näher an die internationalen Standards zur Regulierung und Einschränkung von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring von Tabakprodukten heranführen. Die EKSAN zeigt sich erfreut und unterstützt diesen bedeutenden Schritt für die Bekämpfung des Tabakkonsums und den Jugendschutz. Die EKSAN ist der Ansicht, dass die Jugend, namentlich im Sinne von Artikel 11 der Bundesverfassung («Schutz der Kinder und Jugendlichen»), unbedingt vor kommerziellen Gesundheitsdeterminanten und industriellen Praktiken, die allen gesundheitspolitischen Bemühungen zuwiderlaufen, geschützt werden muss.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind grundsätzlich mit dem WHO-Rahmenabkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) vereinbar, welches 2004 von der Schweiz unterzeichnetet wurde. Die EKSAN fordert den Bundesrat auf, die Ratifizierung dieser Konvention voranzutreiben.

Wie bereits aus früheren Stellungnahmen hervorgeht, unterstützt die EKSAN ausserdem ein vollständiges Werbeverbot für die gesamte Bevölkerung, das sowohl für herkömmliche Tabakwaren, aber auch für alternative Produkte (Tabak zum Erhitzen, E-Zigaretten, Tabak zum oralen Gebrauch) gelten soll.

Obwohl der Vernehmlassungsentwurf im Grossen und Ganzen zufriedenstellend ist, fordert die EKSAN folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Die zweite Forderung der Volksinitiative, d. h. die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, soll in das Gesetz aufgenommen werden.
- In Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen von Artikel 13 FCTC («Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring») soll die Liste der verbotenen Werbepraktiken durch ein generelles Verbot, das durch eine Liste der weiterhin erlaubten Aktivitäten ergänzt wird, ersetzt werden.

- Die Begriffe «Werbung», «Verkaufsförderung» und «Sponsoring» sollen klar und umfassend definiert werden, indem die Definition aus Artikel 13 FCTC übernommen wird, und auch die Markenerweiterung («brand stretching») soll abgedeckt werden.
- Es sollen Organe und Ressourcen bereitgestellt werden, die regelmässige Kontrollen der Werbeeinschränkungen und bei Nichteinhaltung die Verhängung strenger Sanktionen (auf eidgenössischer und kantonaler Ebene) sicherstellen.
- Ein striktes und kontrolliertes Verkaufs- und Abgabeverbot von Tabak und E-Zigaretten an Minderjährige auch im Online-Handel (im Sinne der Interpellation Feri 22.3733 vom 16. Juni 2022) soll in das Gesetz aufgenommen werden und Online-Testkäufe sollen zugelassen werden.
- Bei der Meldung der Ausgaben sollen von der Industrie ausführlichere Angaben verlangt werden (z. B. Werbeform und Produktkategorien).
- Die Begriffe sollen so umformuliert werden, dass alle Werbemittel im öffentlichen und privaten Raum, die von öffentlich zugänglichem Grund aus sichtbar sind, eingeschlossen sind.
- Die Einheitspackung soll eingeführt werden, da die Verpackung von Tabakprodukten ein erwiesenes und dokumentiertes Marketinginstrument ist und somit dem Willen der Initiantinnen und Initianten der Initiative, des Volkes und der Stände widerspricht.
- Zigarettenautomaten sollen an Orten, die von Minderjährigen frequentiert werden können, verboten werden, da sie nicht nur Waren ausgeben, sondern an sich als Werbeträger fungieren (z. B. Werbeplakat an der Vorderseite oder aktiver Bildschirm).
- Das Ausstellen von Tabakerzeugnissen in Verkaufsstellen («Tobacco Power Walls»), die von Minderjährigen besucht werden können, soll verboten werden, da es sich dabei nachweislich um eine von der Industrie angewandte, wirksame Werbestrategie handelt, um die Aufmerksamkeit von Jugendlichen zu erlangen.
- Eine regelmässige Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes und eine Überwachung (Monitoring) des Konsums der verschiedenen Produkte sollen in die gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen werden.

Aus gesamtheitlicher Sicht und im Interesse der Kohärenz fordert die EKSJ den Bundesrat zudem auf:

- die Tabakpräventionsbemühungen in der Schweiz zu ergänzen, da nur eine umfassende Strategie, die die Gesundheit der Bevölkerung verbessern möchte und dabei auf die Reduzierung des Angebots, der Nachfrage und der schädlichen Auswirkungen setzt (siehe Definition der FCTC von «Eindämmung des Tabakgebrauchs»), in der Lage ist, die Prävalenz des Tabakkonsums und die damit verbundene Mortalität und Morbidität nachhaltig zu senken. In diesem Sinne muss nach Ansicht der EKSJ u. a. bei der laufenden Revision ein Verbot von Zusatzstoffen in Tabakerzeugnissen, die das Suchtpotenzial steigern oder das Inhalieren erleichtern (im Sinne der Motion Roduit 20.3634 vom 16. Juni 2020), in das TabPG aufgenommen werden.
- das in dieser Gesetzesrevision vorgeschlagene Modell zur Regulierung der Tabakwerbung (Verbot jeglicher Art von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring, die Minderjährige erreichen können) als Referenzmodell für sämtliche Produkte zu betrachten, die auf dem Schweizer Markt vorhanden sind oder künftig angeboten werden und zu Abhängigkeit führen können.